

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2012/2/22 2010/06/0092

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2012

Index

L37152 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Kärnten

L70702 Theater Veranstaltung Kärnten

L82000 Bauordnung

L82002 Bauordnung Kärnten

L82252 Garagen Kärnten

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §8;

BauO Krnt 1996 §23 Abs3 litf;

BauRallg;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §5;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §6;

BauvorschriftenG Krnt 1985 §7;

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

Rechtssatz

In einem Fall, in dem eine bestimmte Gebäudehöhe nicht ausdrücklich normiert ist, ist maßgeblich, dass das den Anrainern gemäß § 23 Abs. 3 lit. f Krnt BauO 1996 zukommende Mitspracherecht in Bezug auf die Bebauungshöhe aus den erforderlichen Abstandsflächen abzuleiten ist (vgl. hierzu die §§ 5 ff der Kärntner Bauvorschriften und das E vom 28. Oktober 2008, 2008/05/0032 und das E vom 23. November 2009, 2008/05/0173). Da diese Abstandsflächenregelungen für die in offener Bauweise geplanten Gebäude der Bauwerberin, wie dies dem vierten Lageplan entnommen werden kann, eingehalten werden, können die Nachbarn in dem ihnen zustehenden Recht auf Einhaltung der Bebauungshöhe nicht verletzt sein. Ein Recht auf Einhaltung der Bestimmungen im Bebauungsplan über die zulässige Anzahl von Geschoßen kam den Nachbarn somit nicht zu. In einem Fall, in dem eine bestimmte Gebäudehöhe nicht ausdrücklich normiert ist, ist maßgeblich, dass das den Anrainern gemäß Paragraph 23, Absatz 3, Litera f, Krnt BauO 1996 zukommende Mitspracherecht in Bezug auf die Bebauungshöhe aus den erforderlichen Abstandsflächen abzuleiten ist vergleiche hierzu die Paragraphen 5, ff der Kärntner Bauvorschriften und das E vom 28. Oktober 2008, 2008/05/0032 und das E vom 23. November 2009, 2008/05/0173). Da diese Abstandsflächenregelungen für die in offener Bauweise geplanten Gebäude der Bauwerberin, wie dies dem vierten Lageplan entnommen werden kann, eingehalten werden, können die Nachbarn in dem ihnen zustehenden Recht auf Einhaltung der Bebauungshöhe nicht verletzt sein. Ein Recht auf Einhaltung der Bestimmungen im Bebauungsplan über die zulässige Anzahl von Geschoßen kam den Nachbarn somit nicht zu.

Schlagworte

Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv-öffentliche Rechte, Gebäudehöhe BauRallg5/1/5 Baurecht Nachbar

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2010060092.X02

Im RIS seit

15.03.2012

Zuletzt aktualisiert am

20.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at